



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 19/2026
vom 12. Februar 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8359**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Titel 2 des Gesetzes vom 25. April 2024 « zur Reform der Pensionen », erhoben von der VoG « Belgisch Netwerk Armoedebestrijding » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. November 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. November 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Titel 2 des Gesetzes vom 25. April 2024 « zur Reform der Pensionen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Mai 2024): die VoG « Belgisch Netwerk Armoedebestrijding », die VoG « Brussels Platform Armoede », die VoG « Soralia », die VoG « ZIJKANT, de progressieve vrouwenbeweging », die VoG « Liages », der Allgemeine Belgische Gewerkschaftsbund, der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Belgiens und der Allgemeine Verband der Liberalen Gewerkschaften Belgiens, unterstützt und vertreten durch RA Vincent Letellier, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Liesbet Vandenplas und RÄin Ambre Vranckx, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache

verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf das Gesetz vom 25. April 2024 « zur Reform der Pensionen »

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Titel 2 des Gesetzes vom 25. April 2024 « zur Reform der Pensionen » (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2024), der die garantierte Mindestpension betrifft. Diese ist eine Korrektur am Pensionssystem. Wenn die Berechnung der Pension einer Person ein niedrigeres Ergebnis als eine bestimmte Schwelle ergibt, wird die Pension, die ihr gewährt wird, bis zum garantierten Mindestbetrag angehoben, sofern diese Person eine Laufbahn von mindestens 30 Jahren nachweist.

B.1.2. Das Gesetz vom 25. April 2024 ist Teil einer Reihe von Reformen auf dem Gebiet der Pension. Diese Reformen haben insgesamt das Ziel, « die soziale und finanzielle Tragfähigkeit der Pensionen durch eine bessere Bewertung der Arbeit, mehr Solidarität, eine bessere Berücksichtigung der Realität des Arbeitsmarktes zwischen Männern und Frauen sowie eine größere Konvergenz zwischen den Systemen zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3808/001, S. 5). Zu den Reformen auf dem Gebiet der Pension, die in Ausführung des Regierungsabkommens vom 30. September 2020 durchgeführt wurden, gehört auch die « Anpassung des Mindestschutzes (Mindestpension und die Einkommensgarantie für Betagte) » (ebenda).

B.1.3. Titel 2 des Gesetzes vom 25. April 2024 hat das Ziel, eine Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung für den Zugang zur garantierten Mindestpension einzuführen, um

« die Verbindung zwischen der Pension und der Berufslaufbahn, mit anderen Worten: das Versicherungsprinzip, zu stärken » (ebenda, S. 7).

Diese neue Bedingung wird in vollzeitäquivalenten Tagen, die tatsächlich während der gesamten Laufbahn des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin geleistet wurden, ausgedrückt, um « die Personen - mehrheitlich Frauen - mit unregelmäßigeren Laufbahnen zu schützen » (ebenda, S. 9). Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 25. April 2024 legt die Anzahl der Tage, die tatsächlich während der gesamten Laufbahn geleistet werden müssen, auf 5 000 vollzeitäquivalente Tage für Vollzeitarbeitnehmer und auf 3 120 vollzeitäquivalente Tage für Teilzeitarbeitnehmer fest.

Diese Anzahl von Tagen wurde so festgelegt, dass für die Gewährung der garantierten Mindestpension « mindestens 20 Jahre tatsächliche Beschäftigung » während der Laufbahn erforderlich sind, die ihrerseits 30 Jahre umfassen muss (ebenda, S. 17). Für diese neue Bedingung gelten Ausnahmen in Form von Gleichstellungen (Artikel 3 § 5) und von Neutralisierungen (Artikel 3 § 4) bestimmter Zeiträume aus Gerechtigkeitsgründen. Diese neue Bedingung findet nur Anwendung auf Pensionen, die nach dem 1. Januar 2025, dem Datum ihres Inkrafttretens, einsetzen (Artikel 9), und sie geht einher mit Übergangsbestimmungen, die bewirken, dass Personen, die zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens kurz vor der Pensionierung stehen, von ihrer Anwendung befreit werden, und dass eine flexible Anwendung für vor dem 1. Januar 1970 geborene Personen möglich ist (Artikel 7 und 8).

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.2.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhalts der Klageschrift bestimmen.

Für nichtig erklären kann der Gerichtshof nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die zwar nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.2.2. Wie der Ministerrat anmerkt, sind die Klagegründe, auch wenn die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift angeben, dass die Klage « die Einführung der Bedingung der tatsächlichen Arbeit betrifft, um Zugang zur Mindestpension zu erhalten, die Gegenstand von Titel 2 » des Gesetzes vom 25. April 2024 ist, nur gegen Artikel 3 § 4, Artikel 3 § 5 und Artikel 8 des Gesetzes gerichtet.

Folglich beschränkt der Gerichtshof den Umfang der Nichtigkeitsklage auf diese Bestimmungen.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.3.1. Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2024 bestimmt:

« § 1er. Une pension de retraite minimum garantie est accordée au travailleur salarié qui justifie d'une carrière professionnelle dont, avant l'application de l'article 10bis de l'arrêté royal n° 50, de l'article 5, § 1er, alinéa 3, de l'arrêté royal du 23 décembre 1996 et de l'article 19 de l'arrêté royal n° 72:

1° soit le total des années civiles prises en compte dans le régime des travailleurs salariés et comportant chacune au moins 208 jours équivalents temps plein et des trimestres pris en compte dans le régime des travailleurs indépendants divisés par quatre, est au moins égal à 30 et qui comporte, sans préjudice de l'application du paragraphe 4, au moins 5.000 jours équivalents temps plein effectivement prestés;

2° soit le total des années civiles prises en compte dans le régime des travailleurs salariés et comportant chacune au moins 156 jours équivalents temps plein et des trimestres pris en compte dans le régime des travailleurs indépendants divisés par quatre, est au moins égal à 30 et qui comporte, sans préjudice de l'application du paragraphe 4, au moins 3.120 jours équivalents temps plein effectivement prestés.

Lorsque la pension de retraite de travailleur salarié est calculée sur la base d'une ou plusieurs fractions ayant un dénominateur inférieur à 45, le nombre d'années civiles à prendre en compte relatif à chaque dénominateur est multiplié par le rapport entre 45 et ce dénominateur inférieur.

[...]

§ 4. Si la carrière professionnelle comporte des périodes au cours desquelles, pour des raisons médicales, l'intéressé ne peut pas justifier d'une occupation effective, un nombre inférieur au nombre de 5.000 jours équivalents temps plein effectivement prestés visé au paragraphe 1er, alinéa 1er, 1°, et au paragraphe 2, alinéa 1er, 1°, est requis. Le nombre de jours équivalents temps plein effectivement prestés est déterminé selon la carrière professionnelle :

1° si celle-ci comporte de 1.561 jusqu'à, y compris, 9.359 jours au cours desquels, pour des raisons médicales, l'intéressé ne peut pas justifier d'une occupation effective, la réduction du nombre de jours équivalents temps plein effectivement prestés est égale au résultat, arrondi à l'unité supérieure, du produit de 100/312 par le résultat de la différence entre le nombre de jours au cours desquels l'intéressé ne peut pas justifier d'une occupation effective pour des raisons médicales et 1.560;

2° si celle-ci comporte au moins 9.360 jours au cours desquels, pour des raisons médicales, l'intéressé ne peut pas justifier d'une occupation effective, le nombre requis de jours équivalents temps plein effectivement prestés est égal au résultat, arrondi à l'unité supérieure, de la différence entre 14.040 et le nombre de jours au cours desquels l'intéressé ne peut pas justifier d'une occupation effective pour des raisons médicales, multiplié par le produit de 250/312 par 30/45.

Le nombre requis de 3.120 jours équivalents temps plein requis effectivement prestés visés au paragraphe 1er, alinéa 1er, 2°, et au paragraphe 2, alinéa 1er, 2°, est remplacé par le nombre fixé conformément à l'alinéa 1er, dans la mesure où le résultat ainsi obtenu est plus favorable.

Lorsque la pension de survie de travailleur salarié est calculée sur la base d'une ou plusieurs fractions ayant un dénominateur inférieur à 45, le nombre de jours au cours desquels, pour des raisons médicales, l'intéressé ne peut pas justifier d'une occupation effective à prendre en compte relatif à chaque dénominateur est multiplié par le rapport entre 45 et le dénominateur inférieur.

Pour l'application de ce paragraphe, les périodes au cours desquelles, pour des raisons médicales, l'intéressé ne peut pas justifier d'une occupation effective comprennent les périodes visées à :

1° l'article 34, § 1er, B., 1° et 3°, de l'arrêté royal du 21 décembre 1967;

2° l'article 34, § 1er, C., de l'arrêté royal du 21 décembre 1967;

3° l'article 34, § 1er, K., de l'arrêté royal du 21 décembre 1967;

4° l'article 29 de l'arrêté royal du 22 décembre 1967 portant règlement général relatif à la pension de retraite et de survie des travailleurs indépendants, converties en jours;

5° l'article 120, alinéa 2, de la loi du 26 juin 1992 portant des dispositions sociales et diverses, converties en jours, au cours desquelles, pour des raisons de santé, la personne visée à l'article 118, § 1er, de la loi du 26 juin 1992 précitée, ne peut pas justifier des services réellement prestés.

Les périodes visées à l'alinéa 4, 1° à 3°, sont prises en compte pour autant qu'elles soient assimilées en vertu de l'article 34, § 2, de l'arrêté royal du 21 décembre 1967, avant l'application de l'article 28bis de l'arrêté royal du 21 décembre 1967.

Le Roi peut, par arrêté délibéré en Conseil des ministres, modifier, compléter ou remplacer les périodes visées à l'alinéa 4.

§ 5. Pour l'application des paragraphes 1er à 3, il n'est pas tenu compte des périodes :

1° régularisées ou attribuées en vertu des articles *3ter*, 7, 75, 76, 77, 78 et 79 de l'arrêté royal du 21 décembre 1967;

2° visées par les articles 92 à 98bis inclus de l'arrêté royal du 22 décembre 1967 portant règlement général relatif à la pension de retraite et de survie des travailleurs indépendants.

Pour l'application des paragraphes 1er à 3, il est tenu compte pour la détermination de la carrière en qualité de travailleur salarié des périodes, converties en jours équivalents temps plein :

1° visées au titre IV, chapitre 7, section 3, sous-section 8, de la loi-programme (I) du 24 décembre 2002, rétablie par la loi du 6 mars 2020 visant à maintenir l'emploi après le retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne;

2° visées au titre IV, chapitre 7, section 3, sous-section 8/1, de la loi-programme (I) du 24 décembre 2002 précitée;

3° visées au titre 2, chapitre 2, de la loi du 6 mars 2020 précitée;

4° visées aux chapitres 2 et 3 de l'arrêté royal n° 46 du 26 juin 2020 pris en exécution de l'article 5, § 1er, 5°, de la loi du 27 mars 2020 accordant des pouvoirs au Roi afin de prendre des mesures dans la lutte contre la propagation du coronavirus COVID-19 (II) visant à soutenir les employeurs et les travailleurs.

Pour l'application des paragraphes 1er et 2, sont assimilées aux jours équivalent temps plein effectivement prestés, les périodes :

1° visées à l'article 34, § 1er, D., de l'arrêté royal du 21 décembre 1967, avant application de l'article 28bis et de l'article 34, § 2, 3., alinéa 1er, de l'arrêté royal du 21 décembre 1967;

2° visées à l'article 34, § 1er, A., 1°, de l'arrêté royal du 21 décembre 1967, limité au chômage temporaire;

3° visées à l'article 34, § 1er, B., 2° et R., de l'arrêté royal du 21 décembre 1967;

4° visées à l'article 34, § 1er, Nter., de l'arrêté royal du 21 décembre 1967;

5° visées à l'article 34, § 1er, S., de l'arrêté royal du 21 décembre 1967;

6° visées à l'article 34, § 1er, V., de l'arrêté royal du 21 décembre 1967;

7° visées à l'article 4, § 4, b), et § 5, alinéa 1er, premier tiret, de l'arrêté royal du 12 décembre 2001 pris en exécution du chapitre IV de la loi du 10 août 2001 relative à la conciliation entre l'emploi et la qualité de vie concernant le système du crédit-temps, la diminution de carrière et la réduction des prestations de travail à mi-temps, tel qu'en vigueur avant le 1er janvier 2015;

8° visées à l'article 5, § 2, b) et d), de l'arrêté royal du 12 décembre 2001 précité;

9° visées aux articles 5 et 6 de l'arrêté du gouvernement flamand du 26 juillet 2016 portant octroi d'allocations d'interruption pour crédit-soins;

10° de mise au travail des chômeurs par les provinces, les communes, les établissements publics ou un autre employeur;

11° visées au titre IV, chapitre 7, section 3, sous-section 8, de la loi-programme (I) du 24 décembre 2002, rétablie par la loi du 6 mars 2020 visant à maintenir l'emploi après le retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne;

12° visées au titre IV, chapitre 7, section 3, sous-section 8/1, de la loi-programme (I) du 24 décembre 2002 précitée;

13° visées au titre 2, chapitre 2 de la loi du 6 mars 2020 précitée;

14° visées aux chapitres 2 et 3 de l'arrêté royal n° 46 du 26 juin 2020 pris en exécution de l'article 5, § 1er, 5°, de la loi du 27 mars 2020 accordant des pouvoirs au Roi afin de prendre des mesures dans la lutte contre la propagation du coronavirus COVID-19 (II) visant à soutenir les employeurs et les travailleurs.

Les périodes visées à l'alinéa 3, 2° à 14° sont converties en jours équivalents temps plein.

Les périodes visées à l'alinéa 3, 2° à 10°, sont prises en compte pour autant qu'elles soient assimilées en vertu de l'article 34, §§ 1er et 2, de l'arrêté royal du 21 décembre 1967.

Le Roi peut, par arrêté délibéré en Conseil des ministres, modifier, compléter ou remplacer les périodes visées aux alinéas 2 et 3, ainsi que la manière dont ces périodes sont prises en compte.

Par dérogation à l'article 2, 10°, a), pour les années civiles en qualité de travailleur des arts, les jours de travail, tels que calculés conformément à l'article 185, § 3, de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage, sont pris en compte comme jours équivalents temps plein effectivement prestés pour l'application des paragraphes 1er et 2. Les jours de travail ainsi obtenus sont multipliés par 1,42 ».

B.3.2. Artikel 8 des Gesetzes vom 25. April 2024 bestimmt:

« Par dérogation à l'article 3, § 1er, alinéa 1er, et à l'article 3, § 2, alinéa 1er, et sans préjudice de l'application de l'article 3, § 4, et de l'article 7, le nombre requis de jours équivalents temps plein effectivement prestés est de :

Pour les personnes nées en :	Pour l'application de :	
	article 3, § 1er, alinéa 1er, 1°, et article 3, § 2, alinéa 1er, 1°	article 3, § 1er, alinéa 1er, 2°, et article 3, § 2, alinéa 1er, 2°
1963	1.250	780
1964	1.500	936
1965	1.750	1.092

1966	2.250	1.404
1967	2.750	1.716
1968	3.500	2.184
1969	4.250	2.652

Si la carrière professionnelle comporte des périodes au cours desquelles l'intéressé ne peut pas justifier d'une occupation effective pour des raisons médicales, le nombre requis de jours équivalents temps plein effectivement prestés correspond au nombre fixé conformément à l'article 3, § 4, dans la mesure où le résultat ainsi obtenu est plus favorable ».

In Bezug auf das Interesse

B.4.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, dass keine der klagenden Vereinigungen und Organisationen das erforderliche Interesse nachweist, um die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen. Er fügt hinzu, dass die sechste und achte klagende Partei, die Gewerkschaftsorganisationen sind, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, nicht ihre Eigenschaft nachweisen, um die Nichtigkeitsklage einzureichen.

B.4.3. Die erste und zweite klagende Partei sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich zum Ziel gesetzt haben, prekäre Lebensumstände und Armut zu bekämpfen. Die angefochtenen Bestimmungen gehören zu einer Regelung, die anstrebt und bewirkt, dass eine Bedingung für den Erhalt der garantierten Mindestpension hinzukommt. Sie

haben somit zwangsläufig zur Folge, dass bestimmte Personen vom Vorteil dieser Garantie ausgeschlossen werden. Da die garantierte Mindestpension naturgemäß Personen betrifft, deren Pensionsbetrag nicht das vom Gesetzgeber als angemessen angesehene Mindestniveau erreicht, führt dieser Ausschluss vom Vorteil der garantierten Mindestpension für diese Personen zu einem erheblichen Risiko zunehmend prekärer Lebensumstände. Daraus ergibt sich, dass der Satzungszweck der zwei ersten klagenden Parteien durch die angefochtenen Bestimmungen beeinflusst werden kann. Diesbezüglich ist es unerheblich, dass diese Bestimmungen nicht Teil einer « unterstützenden » Gesetzgebung sind oder dass der Zweck der Leistungen, auf die sie sich beziehen, nicht ausschließlich oder hauptsächlich in der Bekämpfung der Armut besteht. Sozialleistungen gehören zu den Institutionen, die dazu bestimmt sind, das Recht auf ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten und betreffen in diesem Zusammenhang den Zweck von Vereinigungen zur Bekämpfung prekärer Lebensumstände und Armut.

B.4.4. Die erste und zweite klagende Partei weisen ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nach. Es ist daher nicht notwendig, die Zulässigkeit der Klage in Bezug auf die anderen klagenden Parteien zu prüfen.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 3 § 4 Absatz 6 und § 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. April 2024 gegen Artikel 23 Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 5 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmungen unter Verstoß gegen das in dieser Verfassungsbestimmung gewährleistete Legalitätsprinzip den König ermächtigen, die neutralisierten oder gleichgestellten Zeiträume abzuändern oder sogar zu streichen, die für die Berechnung der Laufbahn berücksichtigt werden, die den Anspruch

B.5.2. Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber dazu, das Recht auf soziale Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Diese Verfassungsbestimmung verbietet es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, alle wesentlichen Elemente des Rechts auf soziale Sicherheit zu regeln, und sie verbietet es ihm nicht, die ausführende Gewalt zu ermächtigen, diese zu regeln.

B.6. Zu den im Klagegrund erwähnten Ermächtigungen des Königs heißt es in der Begründung:

« L’alinéa 6 du paragraphe 4 habilite le Roi, par arrêté délibéré en Conseil des ministres, à modifier, compléter ou remplacer les périodes à neutraliser.

En réponse à une remarque du Conseil d’État dans son avis 74.718/VR du 22 décembre 2023, il convient de souligner que cette habilitation a pour but principalement de mettre en conformité les références réglementaires citées à l’alinéa 4 avec les futures adaptations sur ce point. En plus, le pouvoir exécutif – en application de l’article 8 de l’arrêté royal n° 50 – est déjà habilité à déterminer l’assimilation des périodes d’inactivité et l’octroi de droits à pension y afférents. Par conséquent, l’habilitation prévue à l’alinéa 6 est plutôt de nature technico-légistique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55–3808/001, SS. 22 und 23).

Und

« L’alinéa 6 du paragraphe 5 habilite le Roi, par arrêté délibéré en Conseil des ministres, à modifier, compléter ou remplacer les périodes visées aux alinéas 2 et 3 ainsi que la manière dont ces périodes sont prises en compte.

En réponse à une remarque du Conseil d’État dans son avis 74.718/VR du 22 décembre 2023, il convient de souligner que cette habilitation a pour but principalement de mettre en conformité les références réglementaires citées aux alinéas 2 et 3 avec les futures adaptations sur ce point. En plus, le pouvoir exécutif – en application de l’article 8 de l’arrêté royal n° 50 – est déjà habilité à déterminer l’assimilation des périodes d’inactivité et l’octroi de droits à pension y afférents. Par conséquent, l’habilitation prévue à l’alinéa 6 est plutôt de nature technico-légistique » (ebenda, S. 26).

B.7.1. Indem der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass bestimmte Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht tatsächlich Arbeitstage geleistet hat, für die Berechnung der Anzahl der tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Arbeitstage neutralisiert oder geleisteten Tagen gleichgestellt werden, indem er auch präzisiert hat, welche

Arten von Zeiträumen zu diesem Zweck berücksichtigt werden müssen, und indem er vorgesehen hat, wie dies erfolgen muss, hat er den Gegenstand der Bestimmungen, zu deren Annahme er den König im Übrigen ermächtigt, ausreichend bestimmt. Außerdem geht aus den Erklärungen des Gesetzgebers als Antwort auf die Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hervor, dass sich die Ermächtigungen im Wesentlichen darauf beziehen, es dem König zu ermöglichen, die verordnungsrechtlichen Bezugsangaben anzupassen, mit denen die betroffenen Zeiträume bestimmt werden können.

B.7.2. Die beanstandeten Ermächtigungen können im Übrigen nicht so verstanden werden, dass sie den König ermächtigen, der Neutralisierung oder Gleichstellung von nicht tatsächlich geleisteten Zeiträumen, die vom Gesetzgeber in einer von der Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Weise ausdrücklich neutralisiert oder gleichgestellt worden sind, ein Ende zu setzen.

In dem Fall, dass der König diese Grenzen missachtet, würde Er damit eine Maßnahme annehmen, die über die Ausführung von Maßnahmen hinausginge, deren Gegenstand der Gesetzgeber bestimmt hat, und würde Er folglich gegen Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung verstößen. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung einräumt, ist - vorbehaltlich entgegenstehender Indizien - jedoch anzunehmen, dass er dem Ermächtigten lediglich die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung im Einklang mit der Verfassung in Anspruch zu nehmen.

B.7.3. Vorbehaltlich der in B.7.2 angeführten Auslegung ist der erste Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.8. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 25. April 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23. Im ersten Teil dieses Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, dass diese Bestimmung die Neutralisierung von Inaktivitätszeiträumen aus medizinischen Gründen festlegt, indem sie es verbietet, diese mit dem in Paragraph 5 derselben Bestimmung vorgesehenen Mechanismus der Gleichstellung bestimmter Zeiträume zu kumulieren. Daraus ergebe sich eine Diskriminierung zum Nachteil von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen,

deren Laufbahn einen oder mehrere Inaktivitätszeiträume aus medizinischen Gründen und einen oder mehrere gleichgestellte Inaktivitätszeiträume umfasse. Im zweiten Teil dieses Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, dass dieselbe Bestimmung die Neutralisierung von Arbeitsunfähigkeitszeiträumen aus medizinischen Gründen auf die Fälle beschränke, in denen diese kumulierten Zeiträume 1 561 Tage erreichten, und dass sie nicht die gleiche Neutralisierung vorsehe, wenn die Arbeitsunfähigkeitszeiträume aus medizinischen Gründen diese Schwelle nicht überstiegen, was die Arbeitnehmer benachteiligen würde, deren Laufbahn sowohl Arbeitsunfähigkeitszeiträume aus medizinischen Gründen, die insgesamt nicht 1 561 Tage erreichten, als auch nach Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. April 2024 gleichgestellte Inaktivitätszeiträume umfasse.

B.9.1. Wie der Ministerrat angibt, sind der in Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 25. April 2024 geregelte Mechanismus der Neutralisierung von Arbeitsunfähigkeitszeiträumen aus medizinischen Gründen und die Regelung der Gleichstellung der in Artikel 3 § 5 desselben Gesetzes erwähnten Zeiträume kumulativ auf die Situation derselben Person anwendbar. Die notwendige Anzahl an tatsächlichen Beschäftigungstagen, die nachzuweisen sind, damit der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die garantierte Mindestpension erhält, wird nämlich immer auf der Grundlage von Artikel 3 § 4 bestimmt, wenn seine bzw. ihre Laufbahn Inaktivitätszeiträume aus medizinischen Gründen umfasst. Die Gesamtzahl der für die Berechnung der tatsächlichen Beschäftigung erforderlichen tatsächlich geleisteten Tage wird folglich immer in Abhängigkeit von den auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung neutralisierten Tagen herabgesetzt, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin gleichgestellte Zeiträume geltend machen kann oder nicht. Wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in Anwendung von Artikel 3 § 5 gleichgestellte Zeiträume geltend machen kann, berührt die Gleichstellung dieser Zeiträume nicht den Umstand, dass die erforderliche Anzahl der geleisteten Tage unter Berücksichtigung der auf der Grundlage von Artikel 3 § 4 vorgenommenen Neutralisierung bestimmt wird. Die Berücksichtigung der Satzglieder « für die Anwendung der Paragraphen 1 bis 3 » und « für die Anwendung der Paragraphen 1 und 2 », die in Artikel 3 § 5 verwendet werden, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.9.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der erste Teil des Klagegrunds auf einer falschen Annahme beruht.

B.10.1. Die in Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 25. April 2024 vorgesehene Neutralisierung der Inaktivitätszeiträume aus medizinischen Gründen ist nur anwendbar, wenn diese Zeiträume über die gesamte Berufslaufbahn betrachtet mindestens 1 561 Tage betragen. Wenn die Berufslaufbahn eine Anzahl von Inaktivitätstagen aus medizinischen Gründen umfasst, die geringer als diese Schwelle ist, erfolgt keine Neutralisierung und die Anzahl der tatsächlich geleisteten Tage, die die Laufbahn umfassen muss, um den Anspruch auf die garantierte Mindestpension zu begründen, bleibt je nach Fall auf 5 000 oder auf 3 120 Tage festgelegt.

B.10.2. Die klagenden Parteien führen an, dass die Folgen dieser Maßnahme für die Arbeitnehmer erheblicher seien, bei denen die Arbeitsunfähigkeit aus medizinischen Gründen am Ende der Laufbahn eintrete, oder nachdem sie sich in Anwendung von Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. April 2024 für gleichgestellte Zeiträume entschieden hätten, aber sie weisen nicht nach, inwiefern dies so wäre. Da die Mechanismen der Neutralisierung und Gleichstellung, wie in B.9.1 erwähnt, kumulativ über die gesamte Berufslaufbahn anwendbar sind, ist der Zeitpunkt, an dem die Arbeitsunfähigkeit aus medizinischen Gründen eintritt, für das Ergebnis der Berechnung ohne Belang. Aus dem gleichen Grund ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Regel Frauen, deren Laufbahn häufiger als die der Männer gleichgestellte Zeiträume umfasst, benachteiligen würde.

B.10.3. Im Übrigen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es nicht erforderlich ist, Arbeitsunfähigkeitszeiträume einer Berufslaufbahn aus medizinischen Gründen zu neutralisieren, wenn die Gesamtzahl der Arbeitsunfähigkeitszeiträume während dieser Berufslaufbahn höchstens 1 560 Tage beträgt. Indem er den Mechanismus der Neutralisierung Langzeitkranken vorbehalten hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die darauf abzielt, diese Kategorie von besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmern zu schützen, um zu verhindern, dass sie durch die Einführung der Bedingung der auf 5 000 Vollzeittage und auf 3 120 Teilzeittage festgelegten tatsächlichen Beschäftigung bestraft werden. Für die Arbeitnehmer, deren Laufbahn eine Anzahl von Arbeitsunfähigkeitstagen aus medizinischen Gründen umfasst, die unter dieser Schwelle liegt, hat die Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung, wie sie in dem nicht angefochtenen Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 25. April 2024 festgelegt ist, keine unverhältnismäßigen Folgen, da die übrige Laufbahn ausreichend lang ist, um die geforderte Anzahl von tatsächlichen Beschäftigungstagen nachweisen zu können, um den Vorteil der garantierten Mindestpension zu erhalten.

B.11. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten und den vierten Klagegrund

B.12. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 3 § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. April 2024 gegen Artikel 23 der Verfassung. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch dieselbe Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23. Die klagenden Parteien bemängeln, dass der Gesetzgeber in Artikel 34 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » (nachstehend: königlicher Erlass vom 21. Dezember 1967) als gleichgestellte Tage für die Berechnung der Anzahl der tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Tage für den Erhalt der garantierten Mindestpension nur einen Teil der Inaktivitätszeiträume, die Arbeitszeiträumen gleichgestellt sind, berücksichtigt habe.

Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof den dritten und vierten Klagegrund zusammen.

B.13.1. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.13.2. Insofern die angefochtene Bestimmung für die Berechnung der erforderlichen Anzahl der tatsächlich geleisteten Tage für den Erhalt der garantierten Mindestpension nicht alle Inaktivitätszeiträume gleichstellt, die in den Rechtsvorschriften über die Pension der Lohnempfänger für die Bestimmung der Laufbahn gleichgestellt sind, hat sie zur Folge, dass bestimmte pensionierte Arbeitnehmer, die vor ihrem Inkrafttreten Anspruch darauf gehabt hätten, vom Vorteil der garantierten Mindestpension ausgeschlossen werden, nämlich diejenigen, deren Laufbahn Inaktivitätstage umfasst, die in Artikel 34 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967, aber nicht in der angefochtenen Bestimmung erwähnt sind und deren Menge über die gesamte Laufbahn verhindert, dass sie die erforderliche Anzahl von

5 000 oder 3 120 tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Tage erreichen. Die angefochtene Bestimmung verursacht daher einen Rückschritt in Bezug auf den Schutz des Rechts auf soziale Sicherheit für die betroffenen pensionierten Arbeitnehmer, die eine Pension erhalten, deren Höhe nicht den festgelegten Mindestbetrag erreicht, da vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung die Höhe ihrer Pension angehoben worden wäre, bis sie den Betrag der garantierten Mindestpension erreicht hätte. Da die garantierte Mindestpension das Ziel hat, es dem Anspruchsberechtigten zu ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen, ist ein solcher Rückschritt für die betroffenen Personen bedeutend.

B.13.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, berührt der Umstand, dass die klagenden Parteien Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 25. April 2024, der die Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung für den Erhalt der garantierten Mindestpension je nach Fall auf 5 000 oder 3 120 Arbeitstage festlegt, nicht anfechten, das Vorstehende nicht. Die Nichtgleichstellung einer gewissen Anzahl von nicht geleisteten Zeiträumen für den Erhalt der garantierten Mindestpension, obwohl sie für die Begründung des Anspruchs auf die Ruhestandspension berücksichtigt werden, hat für sich genommen zur Folge, dass vom Vorteil der garantierten Mindestpension Personen ausgeschlossen werden, die darauf Anspruch hätten, wenn alle in Artikel 34 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 erwähnten Zeiträume durch die angefochtene Bestimmung gleichgestellt würden.

B.13.4. Der Gerichtshof prüft im Folgenden, ob dieser bedeutende Rückschritt vernünftig gerechtfertigt sein kann.

B.14.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14.2. Die klagenden Parteien führen an, dass die Nichtgleichstellung der folgenden Zeiträume für die Berechnung der tatsächlich geleisteten 5 000 oder 3 120 vollzeitäquivalenten Arbeitstage, die für den Erhalt des Vorteils der garantierten Mindestpension notwendig seien, die jedoch in Artikel 34 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 für die Berechnung der Beschäftigungsdauer, die den Anspruch auf die Ruhestandspension begründe, Arbeitszeiträumen gleichgestellt seien, zu Diskriminierungen gegenüber Arbeitnehmern führe, deren Laufbahn eine oder mehrere dieser Zeiträume umfasse:

- Zeiträume der Milizpflicht in der belgischen Armee (Artikel 34 § 1 Buchstabe F);
- Zeiträume von Streiks und Aussperrungen (Artikel 34 § 1 Buchstabe H);
- Zeiträume, in denen ein Amt eines Sozialrichters oder ein Mandat in einer Kommission ausgeübt wurde, die im Hinblick auf die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften eingerichtet wurde (Artikel 34 § 1 Buchstabe I);
- Zeiträume der Untersuchungshaft nach einer Tat, für die der Betreffende nicht verurteilt wurde (Artikel 34 § 1 Buchstabe J);
- Zeiträume eines Gewerkschaftsauftrags (Artikel 34 § 1 Buchstabe L);
- Urlaubszeiträume von höchstens zehn Tagen pro Jahr aus zwingenden Gründen ohne Lohnfortzahlung und Urlaubszeiträume für pflegende Angehörige ohne Lohnfortzahlung, die in Artikel 30bis § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 « über die Arbeitsverträge » erwähnt werden (Artikel 34 § 1 Buchstabe M);
- Zeiträume der Vollzeitlaufbahnunterbrechung unter bestimmten Bedingungen (Artikel 34 § 1 Buchstabe N);
- Inaktivitätszeiträume, die sich aus der Wahrnehmung des Rechts auf Zeitkredit oder auf Laufbahnverkürzung ergeben, das im kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 77bis vom

19. Dezember 2001 und im kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 103 vom 27. Juni 2012 vorgesehen ist, sowie die Zeiträume des Zeitkredits aus besonderen Gründen, die in Artikel 1 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 24. September 2012 « zur Ausführung von Artikel 123 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » erwähnt sind (Artikel 34 § 1 Buchstabe Nbis);

- Inaktivitätszeiträume ab dem Alter von 50 Jahren, die sich aus der Wahrnehmung des Rechts auf Laufbahnverkürzung oder Verkürzung der Arbeitsleistungen ergeben, wie es Artikel 9 des vorerwähnten kollektiven Abkommens Nr. 77bis vorsieht, oder in denen der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistungen gemäß den Bedingungen verkürzt hat, die in Artikel 102 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen vorgesehen sind, oder in den Genuss der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 2. Januar 1991 « über die Bewilligung von Unterbrechungszulagen » gekommen ist, und zwar unter bestimmten Bedingungen (Artikel 34 § 1 Buchstabe O);
- Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit nicht ausgeübt hat, weil er seine Arbeitsleistungen im Rahmen der Bestimmungen zur Arbeitsneuverteilung reduziert hat (Artikel 34 § 1 Buchstabe P);
- Inaktivitätszeiträume für den Teilzeitarbeitnehmer, der die Rechtsstellung des Teilzeitarbeitnehmers mit Aufrechterhaltung der Rechte hat, die in den Regelungen zur Arbeitslosigkeit vorgesehen ist, dem ein Bezieher der vertraglichen Vollzeitfrühpension oder ein Begünstigter einer Arbeitslosigkeitsregelung mit Vollzeitbetriebszuschlag, der eine Teilzeittätigkeit als Lohnempfänger wiederaufnimmt, gleichgestellt ist (Artikel 34 § 1 Buchstabe Q).

B.14.3. Der Behandlungsunterschied zwischen Arbeitnehmern, deren Laufbahn eine oder mehrere Zeiträume umfasst, die durch die angefochtene Bestimmung den tatsächlich geleisteten Tagen gleichgestellt sind, und Arbeitnehmern, deren Laufbahn eine oder mehrere nicht den tatsächlich geleisteten Tagen gleichgestellte Zeiträume umfasst, beruht auf dem Grund, aus dem der Arbeitnehmer während der oder den fraglichen Zeiträumen nicht beschäftigt war. Ein solches Kriterium ist objektiv. Der Gerichtshof prüft im Folgenden, ob dieses Kriterium im Hinblick auf das von der angefochtenen Bestimmung verfolgte Ziel sachdienlich ist und ob es keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.15.1. Wie in B.1.3 präzisiert, kommt in der Einführung der Bedingung einer Mindestanzahl von tatsächlich geleisteten äquivalenten Tagen für den Erhalt des Vorteils der garantierten Mindestpension das Bestreben des Gesetzgebers zum Ausdruck, « die Verbindung zwischen der Pension und der Berufslaufbahn, mit anderen Worten: das Versicherungsprinzip, zu stärken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3808/001, S. 7). Da die Pensionsregelung « auf dem Sozialversicherungsprinzip beruht, nach dem der Betrag der Pension von der Berufslaufbahn abhängt » (ebenda), folgt das Erfordernis, dass eine bestimmte Anzahl von Tagen während der Laufbahn tatsächlich geleistet worden sind, um die garantierte Mindestpension zu erhalten, dieser Logik.

B.15.2. Zu den gleichgestellten Zeiträumen ist in der Begründung präzisiert:

« L’alinéa 3 du paragraphe 5 prévoit quelles périodes sont assimilées à l’occupation effective afin d’éviter que les personnes ayant interrompu leur carrière en raison d’un motif particulier ne soient désavantagées par l’introduction de la condition de carrière supplémentaire d’occupation effective.

En réponse à une remarque du Conseil d’État dans son avis 74.718/VR du 22 décembre 2023, il convient de souligner que le choix des périodes ainsi assimilées repose sur une considération politique prenant en compte :

- la valeur sociale d’une période d’absence, une valeur particulière étant notamment accordée aux périodes liées à l’arrivée d’un enfant dans la famille, à la dispense de soins palliatifs et à la prise en charge d’un enfant handicapé;
- l’impact de la condition d’occupation effective sur la pension des femmes;
- la similitude substantielle entre certaines formes de congés (par exemple entre le crédit-temps et le congé thématique);
- une approche aussi cohérente que possible entre les différents régimes de pension et niveaux politiques;
- la considération selon laquelle une attribution trop poussée des assimilations porterait atteinte à la nouvelle condition d’occupation effective » (ebenda, S. 24).

B.16.1. Die Entscheidung, den Versicherungscharakter der Pensionsregelungen, einschließlich der garantierten Mindestpension, zu stärken, gehört zum Ermessensspielraum des Gesetzgebers im wirtschaftlich-sozialen Bereich. Es ist im Hinblick auf dieses Ziel sachdienlich vorzusehen, dass eine bestimmte Anzahl von Tagen während der Laufbahn

tatsächlich geleistet worden sein muss, um die garantierte Mindestpension zu erhalten. Da die Einführung dieser neuen Bedingung unwirksam wäre, wenn alle für den Erhalt der Basispension gleichgestellten Zeiträume auch für die Erfüllung dieser Bedingung gleichgestellt wären, konnte der Gesetzgeber die nicht gearbeiteten Zeiträume eingrenzen, die bei der Berechnung der Anzahl der tatsächlich geleisteten Tage, die über die gesamte Laufbahn zusammenzurechnen sind, zu berücksichtigen sind.

B.16.2. Mit der Auswahl der Zeiträume, die den tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Tagen gleichgestellt werden sollen, wollte der Gesetzgeber in erster Linie die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen schützen, die von den Möglichkeiten, die Laufbahn zu unterbrechen, Gebrauch gemacht haben, um Angehörige zu pflegen, wodurch außerdem Arbeitnehmerinnen geschützt werden können, deren Laufbahn statistisch häufiger aus diesem Grund unterbrochen wird als die der Arbeitnehmer. Ein solches Ziel ist legitim. Der Gesetzgeber hat sodann die Ähnlichkeiten bei bestimmten Urlaubsformen berücksichtigt, um keine nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschiede herbeizuführen, was ebenfalls ein legitimes Ziel ist. Die Kriterien, auf denen die durch die angefochtene Bestimmung geschaffenen Behandlungsunterschiede zwischen Pensionierten, deren Laufbahn gleichgestellte Tage umfasst, und denjenigen, deren Laufbahn nicht gleichgestellte Tage umfasst, beruhen, sind grundsätzlich sachdienlich, um diese legitimen Ziele zu erreichen, da sie aus der Art der betreffenden Inaktivität und dem Grund abgeleitet sind, aus denen sich für die Tage der beruflichen Inaktivität entschieden wurde.

B.16.3. Jedoch hat der Gesetzgeber zwar die Zeiträume, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ihre Tätigkeit unterbrochen haben, um Angehörige zu pflegen, gleichgestellt, aber keine Gleichstellung der Zeiträume vorgesehen, in denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Tätigkeit unterbrochen haben, um eine Aufgabe des Dienstes für die Allgemeinheit zu übernehmen. Dies ist der Fall bei Arbeitnehmern, die einen Gewerkschaftsauftrag erfüllen, und bei Arbeitnehmern, die ein Amt eines Sozialrichters oder ein Mandat in Kommissionen ausgeübt haben, die im Hinblick auf die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften eingerichtet wurden. In diesen beiden Fällen gibt es keinen Grund, der rechtfertigt, dass die beruflichen Inaktivitätszeiträume, die die betroffenen Arbeitnehmer dazu verwendet haben, einen Dienst für die Allgemeinheit zu leisten, nicht tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Tagen für die Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung im Hinblick auf den Erhalt der garantierten Mindestpension gleichgestellt werden.

B.16.4. Auch wenn der Ministerrat angibt, dass die in Anwendung der angefochtenen Bestimmung gleichgestellten Zeiträume Zeiträumen der Laufbahn entsprächen, in denen die Inaktivität dem Arbeitnehmer auferlegt worden sei, sind außerdem einige der Inaktivitätszeiträume, die in der angefochtenen Bestimmung nicht erwähnt werden, auch nicht auf eine Entscheidung des Arbeitnehmers zurückzuführen, sodass dieser sie hinnehmen musste. Dies gilt für Zeiträume der Milizpflicht in der belgischen Armee, Zeiträume von Aussperrungen und Zeiträume der Untersuchungshaft für eine Tat, für die der Betreffende nicht verurteilt wurde. Da es nicht zu rechtfertigen ist, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, dessen bzw. deren Laufbahn solche Inaktivitätszeiträume umfasst, in Bezug auf den Zugang zur garantierten Mindestpension gegenüber demjenigen oder derjenigen benachteiligt wird, der bzw. die Inaktivitätszeiträume derselben Art nicht hinnehmen musste, verstößt die angefochtene Bestimmung, insofern sie diese Zeiträume nicht tatsächlich geleisteten Arbeitstagen gleichstellt, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.17.1. Im Übrigen haben die von der angefochtenen Bestimmung herbeigeführten Behandlungsunterschiede keine unverhältnismäßigen Folgen.

Da der Anspruch auf die garantierte Mindestpension in jedem Fall an die Bedingung geknüpft ist, dass eine Laufbahn von mindestens 30 Jahren nachgewiesen wird, ist nämlich nicht ersichtlich, dass die zusätzliche Bedingung, dass je nach Fall 5 000 oder 3 120 Tage im Laufe dieser 30 Jahre geleistet worden sind, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen übermäßig belastet.

B.17.2. Der vierte Klagegrund ist begründet, aber nur in dem in B.16.3 und B.16.4 angegebenen Maße. Im Übrigen sind der dritte und vierte Klagegrund unbegründet.

Artikel 3 § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. April 2024 ist für nichtig zu erklären, insofern er für die Anwendung der Paragraphen 1 und 2 derselben Bestimmung Tage der Milizpflicht in der belgischen Armee, Tage der Aussperrung, Zeiträume, in denen ein Amt eines Sozialrichters oder ein Mandat in Kommissionen ausgeübt wurde, die im Hinblick auf die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften eingerichtet wurden, Tage der Untersuchungshaft für eine Tat, für die der Betreffende nicht verurteilt wurde, und Zeiträume eines Gewerkschaftsauftrags nicht tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Tagen gleichstellt.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.18.1. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. April 2024 gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7 bis 9 desselben Gesetzes, auf alle Arbeitnehmer anwendbar sei, ohne dass der Zeitpunkt, zu dem sie sich für eine oder mehrere Inaktivitätszeiträume entschieden hätten, die nicht gleichgestellt würden, berücksichtigt werde und ohne dass die Pensionsansprüche berücksichtigt würden, die mit diesen beruflichen Inaktivitätszeiträumen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sie genommen hätten, verbunden gewesen seien. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, dass die Pensionsansprüche und die berechtigten Erwartungen der Arbeitnehmer, die zu einem Zeitpunkt, zu dem sie nicht vorhersehen konnten, welche Konsequenzen diese Entscheidung für ihren Anspruch auf die garantierte Mindestpension haben würde, von den in Artikel 34 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 vorgesehenen Möglichkeiten der Inaktivität, die durch die angefochtene Bestimmung nicht gleichgestellt werden, Gebrauch gemacht haben, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt werden.

B.18.2. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.19.1. In Anwendung der Artikel 7 und 9 des Gesetzes vom 25. April 2024 ist die Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung von mindestens 5 000 oder 3 120 Tagen über die gesamte Laufbahn weder auf Arbeitnehmer anwendbar, deren Pension vor dem 1. Januar 2025 eingesetzt hat, noch auf Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1963 geboren sind, noch auf Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1969 geboren sind und die zum 1. Januar 2025 Anspruch auf eine garantierte Mindestpension auf der Grundlage der bis zu diesem Datum anwendbaren Rechtsvorschriften erheben konnten. Nach Artikel 8 desselben Gesetzes liegt die Anzahl der

vollzeitäquivalenten Tage, die tatsächlich geleistet werden müssen, um die garantierte Mindestpension zu erhalten, je nach dem Geburtsjahr für zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 31. Dezember 1969 geborene Personen zwischen 1 250 und 4 250 (Vollzeit) oder zwischen 780 und 2 652 (Teilzeit). Für die anderen Arbeitnehmer ist keine Übergangsbestimmung vorgesehen, sodass die Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung in vollem Umfang für Personen gilt, die ab dem 1. Januar 1970 geboren sind.

B.19.2. Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass die neue Bedingung für den Zugang zum Vorteil der garantierten Mindestpension schrittweise eingeführt wird, um nicht die Ansprüche von Personen zu beeinträchtigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes bereits pensionierten sind oder sich relativ kurz vor dem Zeitpunkt des Einsetzens ihrer Pension befinden. Er hat so die Pensionsansprüche und berechtigten Erwartungen der Personen berücksichtigt, die sich an einem Punkt ihrer Laufbahn befanden, an dem es für sie schwierig war, noch Entscheidungen zu treffen, die sich auf ihre Pensionsansprüche auswirken. Hingegen haben die Personen, für die die neue Bedingung in vollem Umfang gilt, noch eine Laufbahn vor sich, die ausreichend lang ist, um Entscheidungen zur Sicherung der Aufrechterhaltung ihrer Pensionsansprüche treffen zu können. Das Fehlen einer Übergangsbestimmung, die alle in Artikel 34 § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 erwähnten Inaktivitätszeiträume für die Anwendung der angefochtenen Bestimmung auf die Situation von Personen, die im Laufe ihrer Laufbahn von einem oder mehreren dieser Zeiträume Gebrauch gemacht haben, den tatsächlich geleisteten Tagen gleichstellt, beeinträchtigt somit nicht die Pensionsansprüche und berechtigten Erwartungen dieser Personen.

B.20. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund

B.21.1. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. April 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung, insofern sie eine schrittweise Anwendung der Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung vorsehe, indem die Anzahl der erforderlichen tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Tage in Abhängigkeit vom Geburtsjahr der

Arbeitnehmer erhöht werde, zu einem Behandlungsunterschied zum Nachteil von Personen, die am Ende des Jahres geboren seien, gegenüber Personen führe, die zu Beginn desselben Jahres geboren seien. Sie beanstanden auch die Anzahl der erforderlichen Tage, die für jedes fragliche Geburtsjahr festgelegt ist.

B.21.2. Die angefochtene Bestimmung ist eine Übergangsbestimmung, die die Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung für Personen anpasst, die zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 31. Dezember 1969 geboren sind. Die Anzahl der tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Tage, die für den Zugang zum Vorteil der garantierten Mindestpension erforderlich ist, ist für 1963 geborene Personen auf 1 250 oder 780 Tage anstelle von 5 000 oder 3 120 Tage festgelegt. Für 1969 geborene Personen ist diese Anzahl auf 4 250 oder 2 652 festgelegt. Für zwischen diesen beiden Jahren geborene Personen steigt die erforderliche Anzahl der tatsächlich geleisteten Tage schrittweise. Von einer 1964 geborenen Person wird verlangt, dass sie 250 tatsächlich geleistete Tage (Vollzeit) mehr als eine 1963 geborene Person nachweist, und von einer 1969 geborenen Person, dass sie 750 tatsächlich geleistete Tage (Vollzeit) mehr als eine im Jahr davor geborene Person nachweist. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass das Kriterium des Geburtsjahres und die nicht lineare Erhöhung der erforderlichen Anzahl von Tagen im Laufe der Jahre eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rechte von Personen, die am Ende des Jahres geboren sind, bedeutet. Sie machen geltend, dass das Kriterium des Jahres des Einsetzens der Pension im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung geeigneter wäre.

B.22.1. Das Kriterium des Geburtsjahres ist objektiv. Es ist legitim, dass der Gesetzgeber in dem Bestreben, die Ansprüche von Personen zu wahren, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Bedingung für den Zugang zur garantierten Mindestpension kurz vor dem Einsetzen ihrer Pension befinden, eine Abschwächung dieser Bedingung vorsieht, die mit der Zeit abnimmt. Das Kriterium des Geburtsjahres ist sachdienlich, um dieses Ziel zu erreichen. Wie der Ministerrat feststellt, hat die angefochtene Bestimmung außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen für die am Ende des Jahres geborenen Personen, da das Datum des Einsetzens der Pension für den einzelnen Arbeitnehmer nicht in Abhängigkeit von seinem Geburtsjahr, sondern vielmehr von dem Datum, an dem er das Pensionsalter erreicht, festgelegt wird. Das Kriterium des Jahres des Einsetzens der Pension, das von den klagenden Parteien angeregt wird, würde im Übrigen zum gleichen Ergebnis führen wie das Kriterium des Geburtsjahres. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen bei den

Berufslaufbahnen und den Zeitpunkten des Einsetzens der Pension kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er eine stufenweise Erhöhung der Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung auf der Grundlage des Geburtsjahres der betreffenden Personen festgelegt hat.

B.22.2. Schließlich haben die Anzahl der nach Geburtsjahr festgelegten Tage und die Nichtlinearität hinsichtlich des Unterschieds in der Anzahl der festgelegten Tage für Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren geboren sind, keine unverhältnismäßigen Folgen. Da die angefochtene Bestimmung gerade zur Folge hat, die Auswirkungen der neuen Bedingung für den Zugang zur garantierten Mindestpension für Personen, die sich kurz vor dem Einsetzen ihrer Pension befinden, abzuschwächen, ist es nicht unvernünftig, dass der Gesetzgeber die Bedingung der tatsächlichen Beschäftigung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes älteren Arbeitnehmer stärker abgeschwächt hat.

B.23. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt Artikel 3 § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. April 2024 « zur Reform der Pensionen » für nichtig, insofern er für die Anwendung der Paragraphen 1 und 2 desselben Artikels Tage der Milizpflicht in der belgischen Armee, Tage der Aussperrung, Zeiträume, in denen ein Amt eines Sozialrichters oder ein Mandat in Kommissionen ausgeübt wurde, die im Hinblick auf die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften eingerichtet wurden, Tage der Untersuchungshaft für eine Tat, für die der Betreffende nicht verurteilt wurde, und Zeiträume eines Gewerkschaftsauftrags nicht tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Tagen gleichstellt;
2. weist die Klage vorbehaltlich der in B.7.2 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Februar 2026.

Der Kanzler,

Frank Meersschaut

Der Präsident,

Pierre Nihoul